



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Bearbeitung:	
Thema:	BAB e.V.
Abgabe:	
Eingang:	30. Dez. 2004
Zahlung:	
Kopie an:	
Bemerkung:	

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 11019 Berlin

Berufsverband der
Berufsbetreuer/-innen e.V.
z. Hd. Herrn Kay Lütgens
Esplanade 22
20354 Hamburg

TEL.-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)30 2014-9
FAX +49 (0)1888 615-70 10 od. (0)30 2014-70 10
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON Brigitte Zentgraf-Rothe
TEL +49 (0)1888 615-6925
FAX +49 (0)1888 615-5901
E-MAIL leistungsrecht@bmwa.bund.de
AZ IIB5 - 96 - Lütgens
DATUM Berlin, 29. Dezember 2004

BETREFF Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. September 2004

Sehr geehrter Herr Lütgens ,

aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen kann ich Ihnen erst heute antworten. Ich bitte Sie hierfür um Verständnis.

Es geht Ihnen in Ihrem Schreiben um die Frage, ob Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten erworben werden, für Empfänger des Arbeitslosengeldes II anrechnungsfrei bleiben.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II sind Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Werden im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. Betreuer, Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, nebenberufliche Pflege, freiwillige Feuerwehr etc.) Aufwandsentschädigungen erbracht, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine zweckgebundene Entschädigung des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwandes handelt und diese Entschädigungen daher auch einem anderen Zweck als die Leistungen des SGB II dienen.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Zinnowitzer Straße
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof, Lehrter Bahnhof

Die Frage, ob durch die Leistungen die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst wird, dass daneben keine oder nur geringere Leistungen nach dem SGB II gerechtfertigt sind, ist von den Trägern der Grundversicherung für Arbeitsuchende einzelfallbezogen zu entscheiden.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Leistungen des SGB II - ohne Minderung - neben der Zahlung einer solchen zweckgebundenen Aufwandsentschädigung ohne weitere Prüfung immer dann gerechtfertigt sind, wenn die Höhe der Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (Regelleistung: 331 € Ost/ 345 € West) nicht übersteigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich die im ersten Satz der Seite 2 Ihres Schreibens enthaltene Bewertung (Schlechterstellung) insbesondere für den Personenkreis der bisherigen Sozialhilfeempfänger nicht teilen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brigitte Zentgraf-Rothe